
Das Versicherungsgericht entnimmt den Akten:

1.

1.1.

Der 1947 geborene [REDACTED] arbeitete seit dem 1. November 1990 als Sachbearbeiter bei der [REDACTED] in [REDACTED] und war in dieser Eigenschaft bei der [REDACTED] [REDACTED] (nachfolgend [REDACTED]) nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag krankentaggeldversichert. Wegen Hüftbeschwerden musste er seine Tätigkeit ab dem 5. Januar 2004 niederlegen. Da keine Besserung der Leiden eintrat, richtete die [REDACTED] ab dem 23. November 2004 die vertraglich vereinbarten Taggeldleistungen aus.

1.2.

Mit Schreiben vom 15. August 2006 teilte die [REDACTED] dem Versicherten mit, dass sie die Taggeldleistungen per sofort einstelle, da ihm die bisherige Tätigkeit weiterhin vollumfänglich zumutbar sei.

2.

2.1.

Mit Klage vom 2. November 2006 beantragte [REDACTED] (Kläger) die Ausrichtung von Taggeldleistungen bis zum 30. November 2006. Auf die Begründung der Klage wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.

2.2.

Mit Klageantwort vom 13. Dezember 2006 stellte die [REDACTED] (Beklagte) folgende Anträge:

" 1.

Es sei auf die Klage vom 02.11.06 mangels örtlicher Zuständigkeit des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau nicht einzutreten.

2.

Eventualiter sei die Klage vollumfänglich abzuweisen."

Auf die Begründung der Klageantwort wird, soweit notwendig, in den Erwägungen Bezug genommen.

2.3.

Mit Replik vom 2. Januar 2007 hielt der Kläger an seinem Antrag fest.

2.4.

Mit Duplik vom 23. Januar 2007 ersuchte die Beklagte um Gutheissung der mit Klageantwort gestellten Anträge.

Das Versicherungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1.

Die Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung unterliegen gemäss Art. 12 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Die diesbezüglichen Streitigkeiten sind privatrechtlicher Natur und im Verfahren gemäss Art. 85 Abs. 2 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungseinrichtungen (VAG; in der seit 1. Januar 2006 geltenden Fassung) durch das von den Kantonen bezeichnete Gericht zu beurteilen. Gemäss § 32 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) ist das kantonale Versicherungsgericht im Rahmen des KVG für die Entscheidungen von Streitigkeiten der Versicherer unter sich, mit Versicherten oder Dritten zuständig. Gemäss § 32 Abs. 2 EG KVG ist es auch für Entscheidungen von Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur obligatorischen Krankenversicherung zuständig. Mit Beschluss vom 20. September 2005 (publiziert in: AGVE 2005 Nr. 21 S. 89 ff.) nahm das Versicherungsgericht eine Änderung der langjährigen Praxis vor und unterstellte die Krankentaggeldversicherung nach VVG als Zusatzversicherung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung dem Zuständigkeitsbereich des Versicherungsgerichts. Das angerufene Gericht ist folglich sachlich zuständig.

1.2.

Die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ist hingegen zu verneinen. Da der Kläger Wohnsitz in Deutschland hat und eine Klage gegen eine Versicherungseinrichtung mit Sitz in der Schweiz erhebt, handelt es sich um eine Streitigkeit mit Auslandsbezug, da dem Sachverhalt grenzüberschreitender Charakter zukommt (vgl. dazu: Rolf Nebel, Basler Kommentar zum VVG, Vorbemerkungen zu Art. 101a - c VVG, N 1). Auf internationale Vertragsverhältnisse sind die Zuständigkeitsregeln des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) anwendbar, welches in Art. 1 Abs. 2 IPRG einen Vorbehalt völkerrechtlicher Abkommen vorsieht. Da es sich um eine privatrechtliche Streitigkeit handelt, ist das Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (LugÜ) anzuwenden. Durch den sachlichen Anwendungsbereich des LugÜ werden nur die eigentlichen Sozialversicherungssparten und nicht Taggeldversicherungen nach VVG ausgeschlossen (Art. 1 Abs. 2 Ziff. 3 LugÜ). Art. 7 ff. LugÜ sieht besondere Bestimmungen für Versicherungssachen vor, wobei der Versicherungsnehmer die Versicherungseinrichtung u.a. an ihrem Sitz (Art. 8 Abs. 1 Ziff. 1 LugÜ) sowie beim Gericht seines Wohnsitzbezirks (Art. 8 Abs. 1 Ziff. 2 LugÜ) einklagen kann (vgl. die Zusammenstellung in: Merkelbach/Schnyder, Das Lugano-Überein-

kommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen – seine Bedeutung für Versicherungsunternehmen, SVZ 1992, S. 145 f.; Nebel, a.a.O., N 17). Ein Gerichtsstand am Arbeitsort sieht das LugÜ – wie im Übrigen auch das IPRG – nicht vor.

1.3.

Vorliegendenfalls besteht eine Gerichtsstandsvereinbarung, die den Kläger als Begünstigten grundsätzlich bindet. Gemäss den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) für die kollektive Krankentaggeldversicherung der Beklagten (Klageantwortbeilage 5) steht dem Versicherungsnehmer bei Streitigkeiten wahlweise das Gericht an seinem *schweizerischen* Wohnsitz oder das Gericht am Sitz der Beklagten zur Verfügung (Ziff. E8). Nach den anwendbaren Bestimmungen des LugÜ kann jedoch eine Gerichtsstandsvereinbarung erst nach Entstehen der Streitigkeit geschlossen werden (Art. 12 Ziff. 1 LugÜ). Werden sie früher vereinbart, so müssen sie zugunsten des Versicherungsnehmers lauten, d.h. diesem weitere Wahlgerichtsstände zur Verfügung stellen (Art. 12 Ziff. 2 LugÜ). Da die entsprechende Vereinbarung Ziff. E8 die Anforderungen an Art. 12 LugÜ nicht erfüllt, ist diese nicht anwendbar. Dem Kläger stehen somit sämtliche durch das LugÜ vorgesehenen Gerichtsstände wahlweise zur Verfügung. Da in Versicherungssachen kein Gerichtsstand am Arbeitsort des Klägers besteht (Art. 7 - Art. 12a LugÜ), ist auf die Klage mangels örtlicher Zuständigkeit nicht einzutreten.

1.4.

Art. 101b VVG vermag daran nichts zu ändern. Diese Bestimmung regelt das anwendbare Recht und nicht die Zuständigkeiten. Diese richten sich vielmehr nach den erwähnten Bestimmungen des IPRG sowie der einschlägigen Staatsverträge. Zudem bestehen keine nationalen Regelungen im Sinne von Art. 18 IPRG, die wegen ihres besonderen Zweckes zwingend anzuwenden wären. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Gerichtsstand in Zivilsachen (GestG) sehen im Versicherungsbereich keine zusätzlichen zwingenden Foren gegenüber dem LugÜ vor. Insbesondere handelt es sich bei dem zwischen der Arbeitgeberin des Klägers und der Beklagten abgeschlossenen Vertrag um keinen Konsumentenvertrag im Sinne von Art. 22 GestG. Auch die Regelung von Art. 158 der Aufsichtsverordnung (AVO) fällt nicht unter den Vorbehalt von Art. 18 IPRG. Aus dem Charakter des VAG und der AVO als Zulassungsrecht folgt nämlich, dass die genannten Normen zwar unbedingte Geltung beanspruchen, doch definiert sich der Geltungsbereich des VAG als Aufsichtsrecht (vgl. Art. 2 VAG). Weil Art. 18 IPRG nur die Frage der unbedingten Anwendbarkeit von privatrechtsgestaltenden Normen bei der Ordnung von Privatrechtsverhältnissen zwischen den beteiligten Parteien erfasst, fallen die Bestimmungen der öffentlich-rechtlichen Aufsicht nicht unter die durch Art. 18 IPRG angesprochenen lois d'application immé-

ate. Die Zuwiderhandlung gegen die gemäss VAG und AVO dem in der Schweiz tätigen Versicherer auferlegten Pflichten wird mit verwaltungs- (straf)rechtlichen Mitteln geahndet, welche nur den Versicherer treffen und den Vertrag unberührt lassen (vgl. Frank Vischer, Zürcher Kommentar zum IPRG, 2. Aufl., Zürich 2004, S. 281; Nebel, a.a.O., N 33). Schliesslich ist auch Art. 58 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) die Anwendung zu versagen, da die Streitigkeit nicht dem Anwendungsbereich des ATSG untersteht.

1.5.

Nach dem Gesagten besteht keine örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts zur Behandlung der Streitsache. Auf die Klage ist nicht einzutreten.

2.

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 85 Abs. 3 VAG). Grundsätzlich ist der obsiegenden Partei eine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 30 der Verordnung über die Rechtspflege in Sozialversicherungssachen [VRS] i.V.m. Art. 112 Abs. 1 der Zivilprozessordnung [ZPO]). Die Beklagte hat sich nicht anwaltlich vertreten lassen. Ihr Arbeitsaufwand und ihre Umtriebe im vorliegenden Verfahren haben den Rahmen dessen nicht überschritten, was eine Versicherung zumutbarerweise im Rahmen ihrer Tätigkeit auf sich zu nehmen hat. Daher ist ihr keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. BGE 113 Ib 353 Erw. 6b mit Hinw.; Urteil des Bundesgerichts vom 14. Mai 2001 [5C.57/2001]).

Das Versicherungsgericht erkennt:

1.

Auf die Klage vom 2. November 2006 wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

3.

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

Zustellung an:
den Kläger
die Beklagte
das Bundesamt für Gesundheit

1. Beschwerde in Zivilsachen

Dieser Entscheid kann, falls die Streitwertgrenze von Fr. 30'000.-- erreicht wird, wegen Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht, kantonalen verfassungsmässigen Rechten und interkantonalem Recht **innert 30 Tagen** seit Zustellung mit der **Beschwerde in Zivilsachen** beim **Schweizerischen Bundesgericht**, 1000 Lausanne 14, angefochten werden. Die unterzeichnete Beschwerde muss das Begehren, wie der Entscheid zu ändern ist, sowie in gedrängter Form die Begründung, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, mit Angabe der Beweismittel enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (Art. 72 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG] vom 17. Juni 2005).

Wird die Streitwertgrenze von Fr. 30'000.-- nicht erreicht und stellt sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG), kann dieser Entscheid wegen Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht, kantonalen verfassungsmässigen Rechten und interkantonalem Recht **innert 30 Tagen** seit Zustellung mit der **Beschwerde in Zivilsachen** beim **Schweizerischen Bundesgericht**, 1000 Lausanne 14, angefochten werden. Die unterzeichnete Beschwerde muss das Begehren, wie der Entscheid zu ändern ist, sowie in gedrängter Form die Begründung, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, mit Angabe der Beweismittel enthalten. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (Art. 72 ff. BGG).

2. Subsidiäre Verfassungsbeschwerde

Dieser Entscheid kann, soweit keine Beschwerde gemäss Ziff. 1 zulässig ist, wegen Verletzung von verfassungsmässigen Rechten **innert 30 Tagen** seit Zustellung mit der **subsidiären Verfassungsbeschwerde** beim **Schweizerischen Bundesgericht**, 1000 Lausanne 14, angefochten werden. Die unterzeichnete Beschwerde muss das Begehren, wie der Entscheid zu ändern ist, sowie in gedrängter Form die Begründung, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, mit Angabe der Beweismittel enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (Art. 113 ff. BGG). Wird gegen einen Entscheid sowohl ordentliche Beschwerde als auch Verfassungsbeschwerde geführt, sind beide Rechtsmittel in der gleichen Rechtsschrift einzureichen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Aarau, 19. Juni 2007

Versicherungsgericht des Kantons Aargau

3. Kammer

Die Präsidentin:

Der Gerichtsschreiber:

Plüss

Schöb